

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA) erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gem. den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Leistungsbeschreibungen, den Service-Level-Agreements (SLA) und – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Auf diese Bedingungen wird die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner (Kundschaft) bei Vertragsschluss hingewiesen. Die Kundschaft erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an.

schluss hingewiesen. Die Kundschaft erkennt durch Erteilung des Auttrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an.
(2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte des MEGA Multimedia Bereiches, also alle künftigen Rechtsgeschäfte gleicher Art, insbesondere Rechtsgeschäfte über Telekommunikationsdienste (TK-Dienste), auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
(3) Abweichende AGB der Kundschaft finden keine Anwendung, auch wenn MEGA diese nicht ausdrücklich ablehnt.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch MEGA sind alle Angebote von MEGA sowie die hierzu gehörenden Unterlagen unverbindlich und freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste von MEGA zwischen MEGA und der Kundschaft kommt durch Bestätigung des Auftragsformulares der Kundschaft durch MEGA in Textform (Auftragsbestätigung) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses zu Stande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) MEGA kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig

§ 3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

(1) Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem MEGA Telekommunikationsdienste bereitstellt (sog. "All-IP"). Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftragsformular, dem Produktinformationsblatt, den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser AGB, den SLA und den jeweils geltenden Preislisten. Andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet. Etwaige dienstspezifische Einschränkungen einzelner Dienste finden sich in den Leistungsbeschreibungen

(2) Für den Hausanschluss, für eine gegebenenfalls notwendige Hausinstallation und auch für die Erbringung von TK-Diensten nach diesem Vertrag hat die Kundschaft die Genehmigung des Hauseigentümenden oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabenden einzuholen. Eine solche Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungsvertrages, der zwischen dem Grundstückseigentümenden beziehungsweise Rechteinhabenden und MEGA geschlossen wird.

vertrages, der zwischen dem Grundstückseigentümenden beziehungsweise Rechteinhabenden und MEGA geschlossen wird.

(3) Der Vertrag hat keine nummernunabhängigen, interpersonellen Telekommunikationsdienste, Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation oder Mobilfunk-Dienste zum Gegenstand.

(4) Entgeltfreie Dienste und Leistungen, die ausdrücklich von MEGA als unverbindlich bezeichnet werden, dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, und von MEGA erbracht werden, können jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(5) Die Leistungsverpflichtung von MEGA gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit MEGA mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von MEGA beruht. Als Vorleistung im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, wie zum Beispiel Fernsehsignale.

(6) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn MEGA diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und die Kundschaft rechtzeitig alle in ihrem/seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch MEGA erfüllt hat, so dass MEGA den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Benennung durch MEGA sind auch verbindliche Termine keine sog. "Fix-Termine", bei denen die Leis-

tung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 4 ENDGERÄTE / HARDWARE

(1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt die Kundschaft zur Nutzung der von MEGA angebotenen Leistung zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von MEGA leih- oder mietweise überlassen oder von der Kundschaft im Handel käuflich zu erwerben ist. Die Hardware ermöglicht der Kundschaft den Anschluss von Endeinrichtungen (zum Beispiel Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprach-, Fax-, Daten- und Fernsehdiensten und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.

tragung von Sprach-, Fax-, Daten- und Fernsehdiensten und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.
(2) Der Kundschaft steht es frei, Router und Empfangsgeräte von Drittanbietenden einzusetzen ("Kundschaftgeräte"), soweit deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. In diesem Fall stellt MEGA zu diesem Zweck die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung. MEGA weist darauf hin, dass durch die Herausgabe von Zugangsdaten an die Endkundschaft Schäden (zum Beispiel durch unsachgemäßen Gebrauch oder Erlangen der Daten durch Dritte) entstehen können. und die Kundschaft daher aus Daten durch Dritte) entstehen können, und die Kundschaft daher ausreichende rechtliche und tatsächliche Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden zu treffen hat. Auch bei der Nutzung eines eigenen Routers ist die Kundschaft verpflichtet, die von MEGA zur Verfügung gestellten Geräte anzunehmen und während der Vertragslaufzeit vorzuhalten. Ein Support für die angebotenen Dienstleistungen kann von MEGA bei Kundschaftgeräten nur bis zum optischen Netzabschluss (sog. ONT) erfolgen. Für durch die Kundschaft verwendete Kundschaftgeräte übernimmt MEGA keine Gewährleistung und führt keinen Support und/ oder Service durch. Werden Zugangsdaten in ein nicht ausdrücklich von MEGA unterstütztes Kundschaftgerät eingegeben, kann die MEGA in diesem Fall keinen technischen Support übernehmen. Ein Haftungsund Supportanspruch entfällt auch, wenn die Kundschaft an von MEGA bereitgestellter Hardwareeinstellungen so abändert, dass von Seiten der MEGA kein Zugriff mehr auf das Endgerät erfolgen kann oder sie/er während der Vertragslaufzeit die Hardware austauscht.

(3) Von MEGA überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von MEGA. MEGA bleibt insbesondere auch Eigentümende aller MEGA Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schallschränke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. Installierte Netzinfrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) eingehaut.

(4) MEGA ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung. Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts von MEGA an der überlassenen Hardware (zum Beispiel Verlust, Pfändung, Beschädigung) wird die Kundschaft unverzüglich und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzeigen. Hat die Kundschaft die Eigentumsbeeinträchtigung zu vertreten, kann MEGA von der Kundschaft Schadensersatz zum Netto-Neuwert verlangen. Bei einer Nutzung der Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten der Kundschaft auf die Entschädigungssumme angerechnet. Der Kundschaft ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer.

(5) Ist die Kundschaft berechtigt, den Vertrag vor Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, kann MEGA einen Wertersatz als Entschädigung für von der Kundschaft einbehaltene Endgeräte verlangen. Die Höhe des Wertersatzes ist auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten, zeitanteiligen Wert der Geräte und/oder auf die Restentgelte, die noch für den Telekommunikationsdienst angefallen wären, wenn dieser nicht vorzeitig gekündigt worden wäre, begrenzt. Mit Zahlung des Wertersatzes der Kundschaft an MEGA wird MEGA alle etwaigen einschränkenden Bedingungen für die Nutzung der Endgeräte in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.

(6) MEGA ist berechtigt, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehenen Endgeräten durch TR069-Datenaustausch durchzuführen. MEGA behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder der Kundschaftgeräte jederzeit für die Kundschaft kostenfrei zu aktualisieren. Die Kundschaft hat hierfür MEGA einen entsprechenden



Zugang zum jeweiligen Endgerät zu gewähren.

(7) Beim Erwerb von Hardware, die seitens MEGA als Neu- oder Gebrauchtware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Der Kaufpreis ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung verbleibt die Hardware im Eigentum der MEGA.

§ 5 PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

(1) Der von der Kundschaft zu zahlende Grundpreis ergibt sich aus der Preisliste MULTIMEDIA und setzt sich regelmäßig aus dem Basisprodukt und den jeweils vereinbarten Zusatzoptionen zusammen.

(2) Der Preis nach Abs. 1 erhöht sich um die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Verbindungspreise gemäß Preisliste. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbietenden. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach der Preisliste. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, indem die Vorleistungspreise gegenüber MEGA wirksam werden.

(3) Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung im einzelnen Vertragsverhältnis (zum Beispiel nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Die Kundschaft wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Abs. 1 und auf die Verbindungs-

(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Abs. 1 und auf die Verbindungspreise nach Abs. 2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastung nach Abs. 3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 Prozent an (Bruttopreis).

sonstige hoheitliche auferlegte Belastung nach Abs. 3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 Prozent an (Bruttopreis). (5) MEGA ist berechtigt, die Entgeltbestandteile nach Absatz 1 und 2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Absatz 3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an die Kundschaft weitergegebene Umsatzsteuer nach Absatz 4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billisien Ermesen gemäß 8 215 RGB angrupsen (Erpähungen oder Sch billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Absatz 1 und 2 genannten Kosten. MEGA überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Absatz 1 und 2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz 5 beziehungsweise - sofern noch keine Preisanpassung nach diesem Absatz 5 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der MEGA nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Kundschaft ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Kundschaft hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der MEGA gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Entgeltbestandteile nach diesem Absatz 5 sind nur zum Monatsersten möglich, frühestens zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn MEGA der Kundschaft die Änderungen einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat die Kundschaft das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung der MEGA ohne Kosten zu kündigen, frühestens auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung. Ausgenommen von diesem Kündigungs-recht sind Preisanpassungen, die ausschließlich zum Vorteil der Kundschaft sind. Hierauf wird die Kundschaft von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Änderungen des Entgelts, die entweder ausschließlich zum Vorteil der Kundschaft sind oder die unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches geltendes Recht vorgeschrieben sind.

§ 6 ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Regelungen des Vertrages und der AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel TKG, TK-Transparenzverordnung, TTDSG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Verfügungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die MEGA nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder den AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist MEGA verpflichtet, den Vertrag und die AGB – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der AGB nach diesem Paragrafen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MEGA der Kundschaft die Anpassung mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat die Kundschaft das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, frühestens aber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung ohne Kosten zu kündigen. Hierauf wird die Kundschaft von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Änderungen, die entweder ausschließlich zum Vorteil der Kundschaft eind oder rein administrativer Art sind und zum Vorteil der Kundschaft sind, oder rein administrativer Art sind und auf die Kundschaft keine negativen Auswirkungen haben, oder die un-mittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches geltendes Recht vorgeschrieben sind.

§ 7 BEANSTANDUNGEN

(1) Die Kundschaft kann sich im Zusammenhang mit Beschwerden über das Vertragsverhältnis, insbesondere zur Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung, an MEGA auf folgenden Wegen wenden: Der Wartungs- und Kundendienst der MEGA ist montags bis freitags von 09.30 bis 17.30 Uhr vor Ort oder unter Telefon +49 2173 9520-888 per E-Mail unter service@mega-monheim.de oder im Internet unter www.mega-monheim.de erreichbar. MEGA bearbeitet Beanstandungen und Beschwerden üblicherweise innerhalb von 14 Tagen, dies gilt insbesondere für Beanstandungen zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung. Sollte eine Beschwerde nicht innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit beantwortet werden können, kann MEGA die Kundschaft hierüber und über den Status der Bearbeitung informieren. Die vorstehend angegebene Bearbeitungsdauer stellt keine verbindliche Bearbeitungszeit dar, sondern nur die voraussichtliche übliche Bearbeitungsdauer.

(2) Beanstandungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei MEGA zu erheben. Im Falle der Beanstandung wird MEGA der Kundschaft das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Bei der Aufschlüsselung des Verbindungsaufkommens wahrt MEGA die datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses. Die Kundschaft kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihnen der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche der MEGA aus Verzug.

(3) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 2 geregelten frist ofer auf Crund rechtlicher Verrflichtungen gelöscht werden einer Frist ofer MEGA.

(3) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 2 geregelten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft MEGA weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Dies gilt auch, wenn die Kundschaft nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf diese Folgen verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

(4) MEGA obliegt der Nachweis, dass sie den TK-Dienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an welchem



der Kundschaft der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 2 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten der Kundschaft ausgewirkt haben können oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch die Kundschaft abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung ge-stellte Verbindungsaufkommen der MEGA unrichtig ermittelt ist. Soweit die Kundschaft nachweist, dass ihr/ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der MEGA nicht zugerechnet werden kann, hat MEGA keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Kundschaft. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

§ 8 ZAHLUNGSMODALITÄTEN/VERZUG/SPERRE
(1) Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in der Mitte eines Monats, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet.

(2) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Die monatlichen Rechnungen werden der Kundschaft von MEGA in unsignierter elektronischer Form zugeschickt. Auf Wunsch der Kundschaft stellt MEGA Rechnungen auch in Papierform zur Verfügung. Für Rechnungsduplikate, die die Kundschaft in Papierform verlangt, erhebt MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste.

(4) Die Rechnung in elektronischer Form wird der Kundschaft für den Vormonat gemeinsam mit einem eventuell vereinbarten Einzelverbindungsnachweis im Kundschaftportal unter https://variosuite.megamonheim.de/ zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Die Zugangsdaten für das Kundschaftportal werden der Kundschaft vor der ersten Nutzung schriftlich mitgeteilt. Die Kundschaft hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundschaftportal einzusehen.

(5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat die Kundschaft MEGA ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von MEGA im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Kundschaft abgebucht. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandates ist die Kundschaft verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt MEGA der Kundschaft die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. MEGA ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift auf Grund einer Kontounter-

deckung nicht erfolgen konnte. (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt die Kundschaft MEGA umgänglich mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann MEGA bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung sowie etwaige Kosten der Rücklastschrift pro Rechnung er-

(7) Eventuelle Rückerstattungsansprüche der Kundschaft (zum Beispiel aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen) werden dem Rechnungskonto der Kundschaft unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch der Kundschaft hin auf sein Bankkonto gutgeschrieben.

(8) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal gemäß Preisliste berechnet. Auf Verlangen der Kundschaft ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundschaft ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der

(9) Bei Zahlungsverzug der Kundschaft ist MEGA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, vgl. §§ 288 Abs. 2, 247 BGB) pro Jahr zu berechnen es sei denn, dass MEGA im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt MEGA vorbehalten.

(10) MEGA ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn die Kundschaft mit der Zahlung eines Betrages i.H.v. mindestens 100 Euro in Verzug ist und MEGA die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor verschriftlich angedroht hat und dabei auf die Möglichkeit der Kundschaft, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen,

die die Kundschaft form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht.

(11) MEGA ist ebenfalls berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung im besonderen Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kundschaft

diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(12) MEGA wird die Sperre soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll auf bestimmte Leistungen beschränken und aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind. MEGA wird die Sperre auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen beschränken und die Sperre aufheben, sobald der Grund beziehungs-weise die Gründe für die Sperre entfallen sind. Bei einer Sperre der Telefondienste beschränkt sich die Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperre führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperre weiterhin, ist MEGA zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird der Kundschaft weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt.

(13) Im Falle einer Sperre ist die Kundschaft weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte/der Grundgebühr nach der Preisliste verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind von der Kundschaft zu ersetzen. MEGA stellt der Kundschaft die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste in Rechnung. Auf Verlangen der Kundschaft ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundschaft ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(14) Wird MEGA nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Kundschaft bekannt (zum Beispiel im Falle des Zahlungsverzuges), so ist MEGA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu er-bringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, kann MEGA ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MEGA ausdrücklich vorbehalten. tendmachung weiterer Rechte bleibt MEGA ausdrücklich vorbehalten. (15) MEGA behält sich vor, Guthaben auf anderen MEGA-Kundschaftkonten, die von MEGA im Rahmen etwaiger weiterer Geschäfts- und Dienstleistungsverhältnisse mit der Kundschaft unterhalten werden (zum Beispiel Strom- oder Gasversorgung), mit etwaigen Gebühren, Kosten oder sonstigen geschuldeten Beträgen aufzurechnen, die die Kundschaft MEGA für die Erbringung der TK-Dienste schuldet. Dies bedeutet, dass MEGA berechtigt ist, solche Beträge mit jedem von MEGA unterhaltenen MEGA-Kundschaftkonto aufzurechnen. (16) Gegen Ansprüche von MEGA kann die Kundschaft nur mit unbe-

(16) Gegen Ansprüche von MEGA kann die Kundschaft nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kundschaft steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 BONITÄTSPRÜFUNG, FORDERUNGSBEITREIBUNG BEI VERZUG

(1) MEGA behält sich das Recht vor, regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität der Kundschaft zu prüfen. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kullerstr. 58, 42651 Solingen, und der Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten der Kundschaft an die Creditreform/Boniversum. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform/ Boniversum erhalten Sie unter https://www.creditreform-solingen.de/EU- DSGVO und

https://www.boniversum.de/eu-dsgvo.

(2) Die Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co, KG speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikationsunter-nehmen und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnerin ergängen der Schuldnere und der Schuldnere Webescheinlichte in der Schuldnere der Sch zend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeits-



wert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). (3) Im Falle des Zahlungsverzuges erhält die Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kullerstraße 48, 42651 Solingen, Kenntnis vom Verzug. MEGA übermittelt die relevanten Daten zum Zwecke der Forderungsbeitreibung dorthin.

§ 10 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DER KUNDSCHAFT / NUTZUNG DURCH DRITTE/GEWERBLICHE NUTZUNG

(1) Die Kundschaft verpflichtet sich, die im Produktinformationsblatt, dem Auftragsformular und der Preisliste vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Insbesondere entbindet die Kundschaft die unaufgeforderte Rückgabe überlassener Hardware vor Beendigung des Vertrages nicht von der Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Produktinformationsblätter und die jeweils aktuelle Preisliste finden Sie unter https://www. mega-monheim.de in unserem Hilfe-Center unter Downloads.

(2) Die Kundschaft ist insbesondere verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der vertragsgegenständlichen Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, sie/er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Die Kundschaft verpflichtet sich, sämtliche Nutzer auf die sie/ihn zutreffenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinzuweisen und stellt sicher, dass die Nutzenden diese Pflichten einhalten.

(3) Die Kundschaft ist verpflichtet, in dem durch sie erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten, insbesondere zu ihrem Alter, zu machen. Sie hat MEGA unverzüglich jede Änderung ihres Namens und ihres Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist die Kundschaft verpflichtet, MEGA den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gegebenenfalls gekündigt werden

(4) Wurden für die vertragsgegenständliche Leistung von MEGA eine Installation von Endgeräten, eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen vereinbart, ist die Kundschaft verpflichtet, MEGA oder deren Erfüllungsgehilfen Zugang zu den vereinbarten Installationsorten oder Räumen während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages zu gewähren, insbesondere um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage die Rechte von MEGA zu verwirklichen, den Anschluss der Kundschaft oder eines an-MEGA zu verwirklichen, den Anschluss der Kundschaft oder eines anderen zu sperren beziehungsweise die Sperre aufzuheben oder technische Einrichtungen zu prüfen oder zu Abrechnungszwecken. Hält die Kundschaft einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann MEGA von der Kundschaft die Kosten für die vergebliche Anfahrt gemäß Preisliste verlangen. Auf Verlangen der Kundschaft ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die nauschale Berechnung muss einfah nachvollziehber sein und darf den pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundschaft ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(5) Die Kundschaft darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf ihrem/seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilnetz von MEGA bis zum Übergabepunkt (Netzebene 3) selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.

(6) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang von MEGA zur drahtlosen Anbindung von Endgeräten ist der Kundschaft gestattet, soweit MEGA dies nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss untersagt hat. Bindet die Kundschaft Wireless-LAN-Geräte an den Internetzugang von MEGA an, hat sie/er für eine ausreichende Verschlüsselung des Wireless-LAN durch ein individuelles Passwort Sorge

(7) Die Kundschaft ist verpflichtet, die MEGA-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Sie ist insbesondere ver-

a) MEGA unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage zu informieren;

b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich oder übermäßig zu nutzen und rechtswidrige Handlungen, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, unzumutbare Belästigungen nach § 7 UWG oder Bedrohungen, zu unterlassen;

c) es zu unterlassen, E-Mails, die nicht an die Kundschaft adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen; d) keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online

oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt haben;

e) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen

sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten; f) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit ins-

besondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;

g) geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechts-widrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen. Des Weiteren stellt die Kundschaft sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und ge-meinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt die Kundschaft insbesondere sicher, indem sie/er ihm zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt;

h) keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder herunterzuladen. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das gilt auch für die Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Setzen eines Hyperlinks. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die aa) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat

bb) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB),

cc) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),

dd) den Krieg verherrlichen,

ee) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§184 Abs. 3 StGB),

ff) oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind;

i) ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des vereinbarten, standardisierten Kommunikationsprotokolls zu übermitteln; j) Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um ihre/seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die sichere und vertrauliche Verwahrung der Zugangsdaten für das Kundschaftportal und die Telefonie-Accounts, die Verwendung hinreichend sicherer und in angemessenen Zeiträumen geänderter Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates. Darüber hinaus erfordert dies von der Kundschaft, keine Programme oder sonstigen Daten zu übertragen, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von MEGA oder Dritten stören können, insbesondere: keine Viren oder sonstigen Daten zu versenden; die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden; unbefugt auf fremde Rechner zuzugreifen oder dies zu versuchen; das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen; fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen; Mail- und Newsheadern sowie IP-Adressen zu fälschen. Die Kundschaft verpflichtet sich, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der MEGA mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist;

k) angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere im Rahmen ihrer/seiner vorsorglichen Schadensminderung ihre/seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, so dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, soweit die Kundschaft die vertragsgemäßen Leistungen von MEGA zur Versendung von Daten nutzt und diese durch fehlerhafte Leistung der MEGA bei der Kundschaft selbst verloren gehen oder beschädigt werden können;

l) es zu unterlassen, andere als die durch MEGA zugeteilten Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden; m) MEGA erkennbare Mängel, Verlust, Schäden oder Störungen unver-

züglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen,



die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Dies gilt auch, wenn die Vermutung eines unbefugten oder missbräuchlichen Zugriffs auf die Dienste besteht;

n) eine nomadische Nutzung des Anschlusses zu unterlassen. Eine Gewährleistung bei Notrufen (110, 112) ist in diesem Falle ausgeschlossen; o) soweit nicht anders schriftlich vereinbart, es zu unterlassen, die vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA gewerblich weiterzuverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers, Call-Shops oder Internet-Cafés. Die kostenfreie Weitergabe von Internetdiensten an eigene Kundschaft über Wireless-LAN ist hiervon auch erfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde:

(8) es zu unterlassen, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten. Die Kundschaft hat jede direkte oder mittelbare Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung zu unterlassen. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch MEGA und nach vorheriger ordnungsgemäßer Einweisung der Dritten in die Nutzung der Dienste gestattet. Die Kundschaft ist zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit sie diese Nutzung zu vertreten hat.

(9) Die Kundschaft ist nur dann berechtigt, Fernsehdienste von MEGA gewerblich zu nutzen oder durch Dritte (zum Beispiel seine eigenen Kundschaft) nutzen zu lassen, wenn die Kundschaft die erforderlichen Lizenzverträge mit den Rechteinhabern beziehungsweise Verwertungsgesellschaften abgeschlossen und die erforderlichen Rechte eingeholt hat (siehe hierzu auch nachfolgenden Absätze 9 und 10. Die Kundschaft weist MEGA bei Vertragsschluss unverzüglich nach, dass die nach Satz 1 erforderlichen Lizenzverträge geschlossen beziehungsweise Rechte eingeholt wurden. Solange die Kundschaft diesen Nachweis nicht erbringen kann, ist MEGA nicht zur Signallieferung verpflichtet, die Kundschaft hingegen zur Entgeltzahlung verpflichtet.

(10) Soweit die Kundschaft eine Verbreitung der Fernsehdienste in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, JVA, Sportvereinen, Senioren- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen begehrt, ist sie verpflichtet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine gesonderte Lizenzierung beziehungsweise die erforderlichen Rechte der jeweiligen Rechteinhabenden beziehungsweise Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Media, RTL u.a.) einzuholen, insbesondere soweit die Kundschaft ihrer eigenen Kundschaft und Benutzenden auch Endgeräte zur individuellen Nutzung (zum Beispiel Fernseher oder Radios) zur Verfügung stellt.

Nutzung (zum Beispiel Fernseher oder Radios) zur Verfügung stellt. (11) Soweit die Kundschaft begehrt, die Fernsehdienste aufzuzeichnen, öffentlich wiederzugeben oder zu verbreiten oder außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten, ist sie/er ebenfalls verpflichtet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine gesonderte Lizenzierung der jeweiligen Rechteinhaber beziehungsweise Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Media, RTL u.a.) einzuholen.

§ 11 KÜNDIGUNG, RÜCKGABE DER ENDGERÄTE

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten in Textform (Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrundeliegenden Auftragsformular/Produktinformationsblatt genannten Frist, jedoch frühestens nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Kundschaft für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für zwei Monate entspricht, mindestens jedoch in Höhe von 100 Euro in Verzug gerät und MEGA die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht und dabei auf die Möglichkeit der Kundschaft, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die die Kundschaft form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

 b) über das Vermögen der Kundschaft ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde;

c) die Kundschaft in sonstiger Weise schwerwiegend gegen ihre/seine vertraglichen Pflichten, insbesondere der Pflichten aus diesen AGB und

den Leistungsbeschreibungen verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist;

d) MEGA die Erbringung von Leistungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss;

e) die Kundschaft das Eigentum an der von MEGA überlassenen Hardware schuldhaft beeinträchtigt, die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt oder die vertraglich vereinbarten Dienste missbräuchlich im Sinne der AGB und der Leistungsbeschreibungen nutzt.

Leistungsbeschreibungen nutzt.
(3) Nach Beendigung des Vertrages ist die Kundschaft verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an die Kundschaft ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an MEGA zurückzugeben, sofern nicht zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so wird MEGA der Kundschaft diese Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten zeitanteiligen Wert der Geräte in Rechnung stellen. Die Kundschaft wird darüber hinaus sicherstellen, dass MEGA bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Für Schäden oder Verlust der Hardware haftet die Kundschaft gemäß § 4 Abs. (4).

§ 12 ANBIETENDENWECHSEL/RUFNUMMERNPORTIERUNG/ WECHSEL DES GESCHÄFTSSITZES

(1) Im Falle eines Anbietendenwechsels haben MEGA und der jeweils andere Anbietende sicherzustellen, dass die Leistung des abgebenden Anbietenden gegenüber der Kundschaft nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbietendenwechsel vorliegen, es sei denn, die Kundschaft verlangt dieses. Der jeweils aufnehmende Anbietende stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzenden ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbietendenwechsel darf der Dienst der Kundschaft nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist MEGA der abgebende Anbietende und wird der Dienst der Kundschaft länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann die Kundschaft von MEGA für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kundschaft hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten

hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.
(3) Wird ein vereinbarter Kundschaftdienst- oder Installationstermin von MEGA versäumt, kann die Kundschaft von MEGA für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kundschaft hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

(4) Ist MEGA der abgebende Anbietende, hat MEGA ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Abs. (1) gegenüber der Kundschaft einen Anspruch auf Entgeltzahlung ("Schwebephase bei Anbietendenwechsel"). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, MEGA weist nach, dass die Kundschaft das Scheitern des Anbietendenwechsels zu vertreten hat. MEGA hat das Entgelt nach Satz 1 tagesgenau abzurechnen.

(5) Die Mitnahme der Rufnummer erfolgt gemäß dem in der Leistungsbeschreibung geschilderten Prozess. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit der Kundschaft vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann die Kundschaft von MEGA, soweit MEGA die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Hat MEGA die Verzögerung nicht zu vertreten, richten sich die Rechte der Kundschaft nach § 59 Abs. 6 TKG.

(6) Die Kundschaft ist bei der Rufnummernmitnahme insbesondere verpflichtet, das Anbietendenwechselformular ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und dieses der MEGA bis zu einem Monat nach Ende des Vertrags mit dem bisherigen TK-Anbietenden zu übersenden. Kommt die Kundschaft seinen Mitwirkungspflichten bei der Rufnummernmitnahme nicht wie erforderlich nach, sodass die Kündigung und die Mitnahme nicht erfolgreich beantragt werden kann, wird der Anschluss ausschließlich mit neuen Rufnummern bereitgestellt.

(7) Die Kundschaft ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbietendenwechsels MEGA unverzüglich anzuzeigen.



(8) Einen Wechsel des Orts, an dem sich der Endkundschaftanschluss befindet (zum Beispiel Geschäftssitz oder Niederlassung) hat die Kundschaft MEGA spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen, um MEGA eine rechtzeitige Prüfung der Möglichkeit zur Versorgung der Kundschaft an der neuen Anschrift zu ermöglichen. Der Umzug nach Satz 1 beendet den Vertrag nicht, wenn MEGA sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 bereit erklärt, die vertraglichen Leistungen ohne Änderung des Vertragsinhaltes im Übrigen auch an dem neuen Anschlussort zu erbringen. In diesem Fall wird MEGA einen zusätzlichen Entgeltanspruch in Höhe des Preises für die Installation und Einrichtung vor Ort gemäß Preisliste erhaben. tion und Einrichtung vor Ort gemäß Preisliste erheben.

§ 13 LEISTUNGSSTÖRUNGEN, STÖRUNGSANNAHME
(1) Für die jeweiligen Geschäftskundschaftsprodukte gelten jeweils unterschiedliche SLA. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in diesen AGB, den SLA und der Leistungsbeschreibung benannten Parameter zu Verfügbarkeit und Entstörung. Die SLA sind Vertragsbestandteil und werden als separate Anlage zum Vertrag zur Verfügung gestellt.

(2) MEGA wird Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß SLA so schnell wie möglich beseitigen. Die Kundschaft wird MEGA oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung und Beseitigung der Störungsursachen unterstützen sowie MEGA sämtliche Reparatur-, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Falls erforderlich vereinbart MEGA mit der Kundschaft einen Termin für den Besuch eines Servicedienstleistenden, der mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben wird.

(3) Ist die Leistungserbringung zur Entstörung, insbesondere ein Einsatz des Servicedienstleistenden vor Ort, aus von der Kundschaft zu vertretenden Gründen nicht oder nicht unverzüglich möglich (zum Beispiel keine Terminvereinbarung möglich, zum Termin nicht anwesend, keine ausreichenden Angaben zur Störungsbeschreibung), entfällt die Wiederherstellungsfrist gemäß der Leistungsbeschreibung. Wenn erforderlich, wird ein neuer Termin vereinbart; eine ggfs. zusätzlich erforderliche Anfahrt wird gemäß der Preisliste berechnet.

(4) Die Kundschaft ist verpflichtet, MEGA Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich mitzuteilen. Die Kundschaft hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Sie/Er ist insbesondere gehalten, vor Abgabe einer Störungsmeldung an MEGA im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten zu überprüfen, ob die Störung möglicherweise außerhalb des Verantwortungsbereichs der MEGA liegt (zum Beispiel Störungsursache in den Endgeräten der Kundschaft).

(5) Ist aufgrund von nicht von MEGA zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die in den SLA vertraglich vereinbarte Entstörzeit als eingehalten. (6) Bei einer durch MEGA zu vertretenden Überschreitung der Service-

Level erhält die Kundschaft eine Gutschrift für den gestörten Dienst gemäß SLA. Weitergehende Ansprüche der Kundschaft bleiben hiervon unberührt

(7) Hat die Kundschaft die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist MEGA berechtigt, die durch die Fehlersuche oder Entstörung entstehenden Kosten der Kundschaft gemäß Preisliste aufzuerlegen.

(8) MEGA darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der MEGA, der Kundschaft oder anderer Nutzenden zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzenden die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzende die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt. Wenn MEGA die Störung nicht zu vertreten hat, gilt § 8 Abs. 13 entsprechend.

(9) Darüber hinaus ist MEGA berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- beziehungsweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(10) Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf MEGA seine Leistung kurzzeitig und ohne Ankündigung unterbrechen. MEGA bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nut-

zungsschwache Zeiten zu legen.
(11) MEGA ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
(12) Bei Störungen und Beeinträchtigungen von Diensten, die durch

den Einsatz von Kundschaftgeräten bedingt sind, führt MEGA keine Stö-

rungsbeseitigung durch. Im Übrigen gilt § 4 Abs. (6). (13) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von MEGA liegende und von MEGA nicht zu vertretende Ereignisse ("höhere Gewalt"), die die Leistung von MEGA unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden MEGA für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsner zun und Gataways anderer Betreibenden. Störungen im Bereich den zen und Gateways anderer Betreibenden, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungscarriers, Fremdeinwirkungen Dritter (zum Beispiel Kabelbeschädigungen) usw., auch wenn sie bei (Vor-)Lieferanten oder Unterauftragnehmenden von MEGA oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmenden beziehungsweise bei den von MEGA autorisierten Betreibenden von Subknotenrechnern (POP's) eintreten. Als Fremdeinwirkungen Dritter gelten auch solche, die durch Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen der Energiesparte der MEGA verursacht wurden. Ereignisse von höherer Gewalt berechtigen MEGA, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(14) MEGA erbringt ihre vertraglichen Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des TK-Netzes. Bei bestimmten Produkten, wie zum Beispiel den TK-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(15) Soweit für die Erbringung von Leistungen von MEGA Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, stehen der Kundschaft gegen MEGA keine Leistungsstörungsrechte für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen zu. MEGA tritt jedoch die MEGA insoweit zustehenden Leistungsstörungsrechte gegen Dritte an die Kundschaft ab, der diese Abtretung annimmt.

(1) Soweit eine Verpflichtung der MEGA zum Ersatz eines Vermögens-Verhagens schadens gegenüber einer Kundin/einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

(2) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MEGA unbeschränkt.

(3) Für sonstige Schäden haftet MEGA, wenn der Schaden von MEGA, ihren gesetzlichen Vertretenden, Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") haftet MEGA begrenzt auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die Kundschaft regelmäßig vertrau-

(5) MEGA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kundschaft oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen der MEGA unterbleiben. MEGA haftet nicht für Überspannungsschäden (zum Beispiel Blitzeinschlag) an aktiven Komponenten.

(6) MEGA haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(7) Für die von MEGA entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.



(8) Die Haftung von MEGA für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in § 10 Abs. (7) lit. j) genannten Sicherungspflichten der Kundschaft beruht. (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der MEGA-Mitarbeitenden sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
(11) Die Kundschaft haftet unbeschränkt für alle Folgen und Nachteile,

die MEGA oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste der MEGA oder dadurch entstehen, dass die Kundschaft ihrer sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt. Insbesondere stellt die Kundschaft MEGA auf erstes Anfordern in vollem Umfang davon frei, soweit MEGA für Schäden im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zugangsdaten an Endkundschaft wegen Verstößen gegen Vorgaben des Datenschutz- und Telekommunikationsgesetzes durch die Kundschaft in Anspruch genommen wird die Kundschaft haftet für alle Inhalte, die sie/er im Rahmen des Vertrages auf den von MEGA zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages, dieser AGB und der Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für fremde Informationen gemäß §§ 8 ff TMG.
(12) Soweit MEGA im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund

eines vermeintlichen oder tatsächlichen, rechtswidrigen oder falschen Inhaltes nach Abs. (11) in Anspruch genommen wird, stellt die Kundschaft MEGA, soweit dies zulässig ist, auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende von der Kundschaft schuldhaft verursachte Schäden hat die Kundschaft diese gegenüber MEGA auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

§ 15 DATENSCHUTZ, FERNMELDEGEHEIMNIS

MEGA verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihr bekannt werden der Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten. Die Kundschaft kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Widerspruchsrecht jederzeit auf der Internetseite https://www.mega-monheim.de oder im Kunden-Center der MEGA informieren.

§ 16 SCHLICHTUNG

(1) MEGA (Unternehmen), erklärt sich bereit, als Betreibende von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und als Anbietende öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Beilegung von Streitigkeiten mit Kundschaft teilzunehmen. (2) Hiernach hat die Kundschaft das Recht, nach erfolglosem Versuch der Einigung mit dem Unternehmen die Schlichtungsstelle Telekommunika-tion der BNetzA anzurufen. Ruft sie/er die Schlichtungsstelle Telekommunikation vor Abhilfe oder Ablehnung des streitigen Anspruchs durch das Unternehmen an und sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Beschwerden sind zu richten an: MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon +49 2173 95200, Telefax +49 2173 9520 150, E-Mail beschwerde@ mega-monheim.de.

(3) Ein Antrag bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation ist nur zulässig, wenn der Streit die Verletzung von Verpflichtungen zum Gegenstand hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit den Regelungen der §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 und § 84 TKG oder der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 geändert worden ist oder mit Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet zusammenhängt.

(4) Der Antrag bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der BNetzA hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

(5) Schlichtungssanträge können an: "Schlichtungsstelle Telekommunikation/Bundesnetzagentur,

Postfach 8001, 53105 Bonn" oder per Telefax an: -49 30 22 480 518 oder per E-Mail an: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de

oder online über: https://www.bundesnetzagentur.de versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für MEGA freiwillig.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Monheim am Rhein.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

(3) Abweichungen von diesen AGB und den weiteren Vertragsgrundlagen (siehe § 1 Abs. 1) sind nur wirksam, wenn MEGA sie schriftlich bestätigt. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schrift-

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(5) MEGA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der Kundschaft drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die Kundschaft das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die Kundschaft von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. MEGA ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von diesem Absatz unberührt.